

07/06

**Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des
Eigenbetriebs Stadtentwässerung Sindelfingen**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Sindelfingen" erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Sindelfingen" ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebssatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

**§ 2
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Technischen und dem/der Kaufmännischen Betriebsleiter/in. Erste/r Betriebsleiter/in ist die/der Technische Betriebsleiter/in. Beide Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.
- (2) Zum Geschäftsbereich des/der Technischen Betriebsleiters/in gehören alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen.
- (3) Zum Geschäftsbereich des/der Kaufmännischen Betriebsleiter/in gehören alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührenkalkulation, Satzungen, usw.
- (4) Zum Geschäftsbereich des/der Ersten Betriebsleiter/in gehören die Koordinierung der Aufgaben der Betriebsleitung und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Gemeinsam sind die Betriebsleiter zuständig für die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Gemeinderats und des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält.
- (6) Anträge an den Betriebsausschuss und den Gemeinderat (Sitzungsvorlagen) werden von beiden Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen unterschrieben.
- (7) § 8 Abs. 4 Betriebssatzung bleibt unberührt.

§ 3

Stellvertretung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Daneben werden für den jeweiligen Geschäftsbereich innerbetriebliche Stellvertreter/innen bestimmt. Sie zeichnen im Schriftverkehr mit dem Zusatz "in Vertretung".
- (3) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebs nach außen

- (1) Der/die Erste Betriebsleiter/in vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Im übrigen ist für eine Angelegenheit derjenige Betriebsleiter federführend, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 der Gemeindeordnung werden von den beiden Betriebsleitern gemeinsam oder im Vertretungsfall von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet. Der/die federführende Betriebsleiter/in unterzeichnet links. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung unterzeichnet jede/r Betriebsleiter/in in ihrem/seinem Geschäftsbereich allein.
- (3) Die Betriebsleiter bzw. die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 5

Anordnungsbefugnis

Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Stadtkasse erteilen die beiden Betriebsleiter/innen jeweils in ihrem Geschäftsbereich.

§ 6

Inanspruchnahme städtischer Ämter

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Geschäftsordnung hat der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 15. Mai 1997 zugestimmt. Sie tritt am 01. Juni 1997 in Kraft.